Finanzamt
Gießen

HESSEN

Finanzamt Gießen, Postfach 11 04 40, 35349 Gießen

Ges. bürgerlichen Rechts
Müller und Waffenschmidt Inh. W. und M. Müller
Reiskirchener Str. 17
35418 Buseck

Steuernummer/Geschäftszeichen

20 349 0032 0 - P01

Bearbeiter/in	Herr Stiehler
Zimmer	2002
Telefon	(0641) 4800-1602
Fax	+49 (641) 4800 1590
Dienstgebäude	Schubertstraße 60
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	19.12.2022
Datum	19.12.2022

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): **Steuernummer** 02034900320, **Sicherheits-Nummer** 262000022484

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: Müller und Waffenschmidt Inh. W. und M. Müller	Vorname:
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer:	Rechtsform: Ges. des Bürgerlichen Rechts
Anschrift: 35418 Buseck, Reiskirchener Str. 17	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.
Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025.

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen allgemeinen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.
Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.
Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistung geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.
Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen